

Vertraulich

Satzung der myEnso Teilhaber eG

Geänderte Fassung vom 29. Juni 2020

**(vorherige Version vom 27. Juni 2019:
Ergänzung des §25.5 und Änderung in §27.3)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Firma und Sitz.....	4
2.	Zweck und Gegenstand	4
3.	Mitgliedschaft	4
4.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
5.	Kündigung.....	5
6.	Ausscheiden durch Tod	5
7.	Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.....	6
8.	Ausschluss.....	6
9.	Übertragung des Geschäftsguthabens	7
10.	Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden.....	7
11.	Rechte der Mitglieder	8
12.	Pflichten der Mitglieder.....	9
13.	Organe der Genossenschaft	9
14.	Der Vorstand.....	9
15.	Vertretung	10
16.	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	10
17.	Bericht gegenüber dem Aufsichtsrat	11
18.	Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	11
19.	Willensbildung.....	12
20.	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats.....	12
21.	Kredit an Vorstandsmitglieder	13
22.	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	13
23.	Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat.....	14
24.	Zusammensetzung und Wahl.....	15
25.	Konstituierung, Beschlussfassung.....	16
26.	Ausübung der Mitgliedsrechte.....	17
27.	Frist und Tagungsort.....	17
28.	Einberufung und Tagungsort.....	18
29.	Versammlungsleitung.....	18
30.	Gegenstände der Beschlussfassung.....	19
31.	Mehrheitserfordernisse	19
32.	Entlastung.....	20
33.	Abstimmung und Wahlen	20
34.	Auskunftsrecht	21
35.	Versammlungsniederschrift.....	22
36.	Teilnahmerecht der Verbände.....	22
37.	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	22
38.	Gesetzliche Rücklage	23

39.	Andere Gewinnrücklagen	23
40.	Haftsumme	23
41.	Geschäftsjahr	23
42.	Jahresabschluss und Lagebericht	23
43.	Rückvergütung	24
44.	Verwendung des Jahresüberschusses	24
45.	Deckung eines Jahresfehlbetrages	24
46.	Liquidation	25
47.	Bekanntmachungen	25
48.	Gerichtsstand	25

1. **FIRMA UND SITZ**

1.1 Die Firma der Genossenschaft lautet myEnso Teilhaber eG.

1.2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bremen.

2. **ZWECK UND GEGENSTAND**

2.1 Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

2.2 Gegenstand des Unternehmens ist

(a) die Vermittlung von Supermarktprodukten (FMCG/Fast Moving Consumer Goods-Produkte) und Gesundheitsprodukten auf einer Internetplattform;

(b) die Durchführung von Umfragen und Konsumententests;

(c) die Gewährung eines Vorteilsprogramms;

(d) der Verkauf von Umfragedienstleistungen;

(e) die Durchführung ergänzender Dienstleistungen und Geschäfte;

2.3 Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

2.4 Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3. **MITGLIEDSCHAFT**

3.1 Die Mitgliedschaft können erwerben:

(a) natürliche Personen,

(b) Personengesellschaften,

(c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

3.2 Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

3.3 Eine Mitgliedschaft wird erworben durch

(a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und

(b) Zulassung durch die Genossenschaft.

- 3.4 Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 lit. (h)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.5 Wer für die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft gemäß § 2 der Satzung nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen. Im Verhältnis zu den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 darf der Anteil der investierenden Mitglieder maximal 15 % ausmachen. Bei der Zulassung ist auf die Anzahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 zum Schluss des der Aufnahme vorrangegangenen Geschäftsjahrs abzustellen.

4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) sowie jederzeit durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 9).

5. KÜNDIGUNG

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 5.2 Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- 5.3 Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens drei (3) Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- 5.4 Um die Genossenschaft zu schützen, darf durch Kündigungen ein Mindestkapital (Geschäftsguthaben Teilhaber) von 90% des Vorjahres nicht unterschritten werden. Die Auszahlung würde sich in diesem Fall verzögern, bis dieser Mindestwert durch die Auszahlung nicht länger unterschritten wird.

6. AUSSCHEIDEN DURCH TOD

- 6.1 Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
- 6.2 Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen des § 3 erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden

Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.

7. AUFLÖSUNG EINER JURISTISCHEN PERSON ODER EINER PERSONENGESSELLSCHAFT

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

8. AUSSCHLUSS

8.1 Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- (a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind und/oder es die Genossenschaft durch die Nichterfüllung schädigt oder geschädigt hat,
- (b) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
- (c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt oder für ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen tätig ist,
- (d) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
- (e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
- (f) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt worden ist,
- (g) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt.

8.2 Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss des Aufsichtsrats, Mitglieder des Aufsichtsrats nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- 8.3 Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 8.4 Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem/der Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
- 8.5 Der/die Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von vier (4) Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem/der Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- 8.6 Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

9. ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS

- 9.1 Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 9.2 Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 9.3 Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

10. AUSEINANDERSETZUNG NACH DEM AUSSCHIEDEN

- 10.1 Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 10.2 Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der

Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds. Absatz 3 gilt entsprechend.

- 10.3 Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf beträgt neunzig (90) Prozent des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Für die Befriedigung ausgeschiedener Mitglieder ist die zeitliche Reihenfolge des Ausscheidens maßgebend (Prioritätsprinzip). Alle innerhalb eines Geschäftsjahres Ausgeschiedenen werden anteilig (quotal) befriedigt.
- 10.4 Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

11. RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- (a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- (b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- (c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;
- (d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- (e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen;
- (f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- (g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- (h) die Mitgliederliste einzusehen;
- (i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- (j) auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs der Genossenschaft informiert zu werden.

12. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- (a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- (b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- (c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- (d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen; insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortimentes zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- (e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform und der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;
- (f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 zu übernehmen.

13. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

14. DER VORSTAND

14.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

14.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 16 Abs. 2 lit. (d) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.

14.3 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

15. VERTRETUNG

- 15.1 Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder einzelne oder alle von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, Ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 15.2 Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

16. AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDS

- 16.1 Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 16.2 Der Vorstand hat insbesondere
- (a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - (b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen ursachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - (c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - (d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - (e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - (f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - (g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - (h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des

Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

- (i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- (j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- (k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

17. **BERICHT GEGENÜBER DEM AUFSICHTSRAT**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, u. a. vorzulegen:

- (a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
- (b) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Liquiditäts-, Investitions- und Finanzierungsbedarf, über das Gesamtvermögen und die Gesamtverbindlichkeiten;
- (c) vor der Aufnahme von wesentlichen Geschäften und Aktivitäten eine Chancen-/Risikobewertung des Projektes vorzulegen; insbesondere unter regionalen, rechtlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten;
- (d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

18. **ZUSAMMENSETZUNG UND DIENSTVERHÄLTNIS**

- 18.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ist auf fünf (5) Jahre befristet. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sollen für maximal drei (3) Jahre bestellt werden. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter bestimmen.
- 18.2 Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf im Namen der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Namen der Genossenschaft unterzeichnet. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben.
- 18.3 Für die Änderung oder Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie für den Abschluss von sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen

Vertreter, zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- 18.4 Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Er entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
- 18.5 Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist. Wird durch das Ausscheiden oder anderer Gründe die Mindestzahl unterschritten, tritt ein Aufsichtsratsmitglied bis zur Neuwahl vorübergehend an diese Stelle. Das Aufsichtsratsmandat ruht für die Zeit dieser Stellvertretung.

19. WILLENSBILDUNG

- 19.1 Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 19.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 lit. (d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 19.3 Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 19.4 Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

20. TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

21. KREDIT AN VORSTANDSMITGLIEDER

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Vorstandsmitglieder, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

22. AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

- 22.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskunft, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 22.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- 22.3 Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei (3) Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 22.4 Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Die Annahme dieser Geschäftsordnung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 22.5 Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 22.6 Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

- 22.7 Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 22.8 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vollzogen.
- 22.9 Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

23. **GEMEINSAME ZUSTÄNDIGKEITEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

- 23.1 Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
- (a) Die grundsätzlichen Leitlinien der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - (b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - (c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - (d) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang von mehr als 50.000 Euro pro Jahr für die Genossenschaft begründet werden;
 - (e) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - (f) die Verwendung der Rücklagen (§ 39);
 - (g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden sowie den Austritt aus diesen;
 - (h) Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung;
 - (i) Erteilung und Widerruf der Prokura oder Handlungsvollmacht;
 - (j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - (k) die erstmalige Aufnahme von Geschäften und Aktivitäten gemäß § 2 Abs. 2.
- 23.2 Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- 23.3 Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

- 23.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 23.5 Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 23.6 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

24. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

- 24.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens sieben (7) Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 24.2 Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
- 24.3 Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei (3) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- 24.4 Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet.

Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

- 24.5 Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der

Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei (3) herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- 24.6 Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

25. **KONSTITUIERUNG, BESCHLUSSFASSUNG**

- 25.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

- 25.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.

- 25.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. § 33 gilt entsprechend.

- 25.4 Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- 25.5 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens der gesetzlichen Regelung entsprechen (halbjährlich). Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- 25.6 Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

- 25.7 Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung

und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

26. AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE

- 26.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 26.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 26.3 Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- 26.4 Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- 26.5 Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

27. FRIST UND TAGUNGSORT

- 27.1 Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 27.2 Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 27.3 Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1.(h) einen anderen Tagungsort festlegen. In diesem Sinne können Vorstand und Aufsichtsrat auch eine elektronische Durchführung der Generalversammlung gemäß der gesetzlichen Vorgaben beschließen.

28. EINBERUFUNG UND TAGUNGSORT

- 28.1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 28.2 Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils Mitglieder, höchstens jedoch 200 Mitglieder.
- 28.3 Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des in § 47 Abs. 1 vorgesehenen Blattes einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- 28.4 Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- 28.5 Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 28.6 Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 28.7 In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

29. VERSAMMLUNGSLEITUNG

Den Vorsitz der Versammlungsleitung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftsatzführer und erforderliche Stimmzähler.

30. **GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG**

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere

- (a) Änderung der Satzung;
- (b) die Beseitigung von im Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes festgestellter Mängel;
- (c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- (d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- (e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- (f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- (g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- (h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- (i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- (j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- (k) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- (l) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs;
- (m) Auflösung der Genossenschaft;
- (n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- (o) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.

31. **MEHRHEITSERFORDERNISSE**

31.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

31.2 Eine Mehrheit von drei (3) Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- (a) Änderung der Satzung;
- (b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

- (c) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - (d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
 - (e) Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - (f) Auflösung der Genossenschaft;
 - (g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - (h) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinsetzungs Guthabens;
 - (i) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs.
- 31.3 Ein Beschluss über den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung der Genossenschaft oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes beschließen.
- 31.4 Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- 31.5 Der Absatz 3 und kann nur unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.
32. **ENTLASTUNG**
- 32.1 Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- 32.2 Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstand noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.
33. **ABSTIMMUNG UND WAHLEN**
- 33.1 Abstimmung und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder

mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

- 33.2 Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 33.3 Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 33.4 Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird,
- 33.5 Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

34. **AUSKUNFTSRECHT**

- 34.1 Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 34.2 Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
- (a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - (b) die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - (c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - (d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - (e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

- (f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

35. VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFT

- 35.1 Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- 35.2 Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; es sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 35.3 Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- 35.4 Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

36. TEILNAHMERECHT DER VERBÄNDE

Vertreter des Prüfverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände können an jeder Generalversammlung teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

37. GESCHÄFTSANTEIL UND GESCHÄFTSGUTHABEN

- 37.1 Der Geschäftsanteil beträgt EUR 100,00.
- 37.2 Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- 37.3 Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Ein Mitglied darf sich jedoch mit höchstens 1.000 Geschäftsanteilen beteiligen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- 37.4 Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- 37.5 Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

37.6 Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

38. **GESETZLICHE RÜCKLAGE**

38.1 Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig (20) Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn (10) Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

38.2 Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

39. **ANDERE GEWINNRÜCKLAGEN**

39.1 Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnissrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 lit. (f)).

39.2 Werden Eintrittsgelder, Bauzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 lit. (f)).

40. **HAFTSUMME**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. RECHNUNGSWESEN

41. **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

42. **JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT**

42.1 Der Vorstand hat innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

42.2 Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.

- 42.3 Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 42.4 Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 42.5 Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- 42.6 Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

43. **RÜCKVERGÜTUNG**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Erstellung der Bilanz (§ 23 Abs. 1 lit. (e)). Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

44. **VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

45. **DECKUNG EINES JAHRESFEHLBETRAGES**

- 45.1 Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- 45.2 Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- 45.3 Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

46. **LIQUIDATION**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

47. **BEKANNTMACHUNGEN**

47.1 Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Die Einladung zur Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 3 erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unter ihrer Firma in der Zeitschrift „Bremer Anzeigenblatt“ veröffentlicht.

47.2 Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

48. **GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.